



## Änderungen der WEG-Novelle 2022 auf einen Blick

Am 17.11.2021 wurde das Right-to-Plug, also das Anrecht auf eine private E-Ladestation am eigenen Stellplatz, im Ministerrat beschlossen. Damit wurde ein schon lange geforderter Meilenstein für die Nachrüstung von E-Ladestationen im Bestandswohnbau umgesetzt.

<b>Zustimmungsfiktion</b>	Paradigmenwechsel - eine Zustimmung gilt als erteilt, wenn alle Wohnungseigentümer:innen ordnungsgemäß verständigt wurden und niemand binnen zwei Monaten widerspricht.
<b>Einzelladestation mit max. 3,7 kW 1p oder 5,5 kW 3p</b>	Es gilt die Zustimmungsfiktion.
<b>E-Mobilitätsgemeinschaft</b>	Der Zusammenschluss von mehreren Einzelladestationen zu einer E-Mobilitätsgemeinschaft kann auch der Zustimmungsfiktion nach §16 Abs. 5 unterliegen.
<b>Einzelladestationen über 5,5 kW</b>	Zustimmung aller Wohnungseigentümer:innen muss aktiv eingeholt oder die Zustimmung gerichtlich ersetzt werden (wie bis dato für alle).
<b>Andere E-Fahrzeuge</b>	Die Zustimmungsfiktion gilt nicht nur für E-PKW sondern umfasst auch einspurige E-Fahrzeuge.
<b>Gemeinschaftsanlagen</b>	Willensbildung durch einfache Mehrheit der Miteigentumsanteile oder 2/3 der abgegebenen Stimmen bei mindestens 1/3 der Miteigentumsanteile.
<b>Unterlassung Einzelladestation und Eingliederung in Gemeinschaftsanlage</b>	Frühestens fünf Jahre nach Errichtung einer Einzelladestation kann die Gemeinschaft eine Unterlassung beschließen, wenn durch die Eingliederung in eine Gemeinschaftsanlage die elektrische Versorgung der Liegenschaft dadurch besser genutzt werden kann.

### Weitere Informationen

#### Gesetzestexte:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-oktober-2021/6-mr-17-november.html>

#### e-Mobility Check:

<https://www.ebe-mobility.at/e-mobility-check-laden-im-wohnbau/>